

COVID-Investitionsprämie + ÖGK-Rückstände

Stand 26.05.2021



I. COVID-Investitionsprämie

„Erste Maßnahmen“ nur noch bis 31.05.2021 möglich!

Die bis 28. Februar 2021 beantragte COVID-19-Investitionsprämie fördert bekanntlich unternehmerische Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen mit 7% bzw. 14% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Um die Investitionsprämie auch tatsächlich lukrieren zu können, muss der **Investitionsbeginn** durch genau definierte „**erste Maßnahmen**“ nach der geänderten Gesetzesbestimmung **nunmehr bis spätestens 31. Mai 2021 erfolgen**. Als anzuerkennende erste Maßnahmen gelten dabei:

- Bestellungen
- Kaufverträge
- Lieferungen
- Beginn von Leistungen
- Anzahlungen
- Zahlungen
- Rechnungen
- Baubeginn

Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche gelten ausdrücklich NICHT als erste Maßnahmen. Sollte das Nichtvorliegen einer beantragten behördlichen Genehmigung (zB Baugenehmigung) das fristgerechte Setzen erster Maßnahmen vereiteln, so gilt ersatzweise die Beantragung der behördlichen Genehmigung selbst als erste Maßnahme, sofern hierfür die Antragstellung **VOR** dem 31. Oktober 2020 erfolgt ist.

Confidential

5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 – 7327, Fax +43(0)6212 732750
www.quintax.at, office@quintax.at

Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

Landesgericht Salzburg FN 252811 g
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. www.deloitte.com/about

In Zusammenhang mit prämienbegünstigten Investitionen ist insbesondere auch zu beachten, dass für jede „Investition“ eine fristgerechte erste Maßnahme zu setzen ist und hierbei nicht auf „Projekte“ oder Begrifflichkeiten wie Vermögensgegenstand oder Wirtschaftsgut abzustellen ist. So müssten zB beim **Bau eines Betriebsgebäudes für einen Prämienanspruch grundsätzlich ALLE EINZELNEN Gewerke bis spätestens 31. Mai 2021 gesondert beauftragt werden** (also auch unselbständige Gebäudebestandteile wie Elektroinstallationen, Gas- und Wasserinstallationen etc.), sofern ein beantragtes Bauvorhaben nicht durch einen Generalunternehmer abgewickelt wird (und diesfalls sämtliche Gewerke im Rahmen des GU-Vertrages beauftragt wurden).

II. Österreichische Gesundheitskassa - Beitragsrückstände

Die auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgelaufenen Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 sind **bis spätestens 30.06.2021 zu begleichen**. So sieht es das vom Gesetzgeber beschlossene "2-Phasen-Modell" vor.

Ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind dann wie gewohnt jeweils bis zum 15. des Folgemonates zu entrichten. Das Gebot der Stunde ist also, die bestehenden coronabedingten Rückstände bis 30.06.2021 weitgehend abzubauen. Dies erfordert eine rechtzeitige und vorausschauende Planung.

Im Hinblick auf den nahenden Zahlungstermin am 30.06.2021 versendet die ÖGK Zahlungsinformationen an die Betriebe. Damit erhalten die Dienstgeberinnen und Dienstgeber einen **aktuellen Überblick über die bis dato ausstehenden Beiträge**.

Eine tagesaktuelle Kontoinformation kann zu diesem Zweck auch jederzeit über WEBEKU abgerufen werden.

Ratenanträge

Ist die Begleichung der Beitragsrückstände bis zum 30.06.2021 trotz intensiver Bemühungen nicht gänzlich möglich, kann eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden. Dieser gesetzliche Handlungsspielraum steht den Betrieben und der ÖGK zur Verfügung, um den geordneten Abbau der Beitragsrückstände zu erleichtern.

Raten werden in einer ersten Phase bis längstens 30.09.2022 gewährt. Voraussetzung ist, dass die bestehenden **coronabedingten Liquiditätsprobleme** gegenüber der ÖGK glaubhaft gemacht werden.

Alle nicht coronabedingten Rückstände sind aber regelmäßig zu den üblichen Terminen, Fristen und Konditionen zu begleichen.

Elektronischer Ratenantrag ab 01.06.2021

Ein elektronischer Ratenantrag steht den Betrieben im Bedarfsfall ab **01.06.2021** in WEBEKU zur Verfügung.

Bei Liquiditätsproblemen besteht die Möglichkeit, individuelle Lösungen zu vereinbaren. Im Sinne der "Safety-Car"-Phase ist bis Ende September 2021 eine Reduktion der ersten Ratenzahlungen auf Null Euro möglich.

Raten können nur dann gewährt werden, wenn die in der Kurzarbeitsbeihilfe enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge jedenfalls bis zum 15. des auf die Zahlung zweitfolgenden Kalendermonates an die ÖGK überwiesen werden.

Dies gilt auch bei Erstattungen für freigestellte "Risikopatienten" sowie bei Ersätzen im Rahmen von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz 1950. Der Eingang dieser Zahlungen wird von der ÖGK laufend überprüft.